

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Dassendaler Weg
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena Sonsbeck
mit den Standorten Dassendaler Weg, Sonsbeck
und Schulstraße, Labbeck

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW S. 405) in Verbindung mit § 31 der Satzung für den Friedhof hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 3.3.2020 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs der Pfarrei St. Maria Magdalena Sonsbeck - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist;

- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren, Gebührenbescheid, Vollstreckung

(1) Die Fälligkeit der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid unter Angabe der Gebührentatbestände. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1.5.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 2.8.2015 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Sonsbeck, den 3.3.2020

Der Kirchenvorstand:

J. Kusler, H.
Vorsitzender

M. Kallm
Mitglied

W. A.
Mitglied



Gebührentarif 2020

zur Friedhofsgebührensatzung der Pfarrgemeinde St. Maria Magdalena Sonsbeck vom:

<u>Gebühr in EURO</u>	<u>Ziffer</u>	<u>Gebührenart</u>
	I.	Grabnutzungsgebühren
1.344,00 €	1.1	Sarggrab, je Grabstelle (Nutzungsfrist: 30 Jahre)
1.578,00 €	1.2	Urnen-Grabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsfrist: 30 Jahre)
	1.3	Grabstätten in gestaltetem Grabfeld mit Pflege über Dauergrabpflegevertrag hier: ausschließlich Gebührenanteil für den Erwerb des Grabnutzungsrechts [die Kosten für die regelmäßig Grabgestaltung und die Räumung sind gesondert über einen Dauergrabpflegevertrag, verpflichtend bei der Treuhandstelle, zu tragen]:
1.344,00 €	1.3.1	Sarggrab in gestaltetem Grabfeld, je Stelle (Nutzungsfrist: 30 Jahre)
1.578,00 €	1.3.2	Urnen-Grabstätte mit 2 Stellen in gestaltetem Grabfeld, je Stätte (Nutzungsfrist: 30 Jahre; verlängerbar)
833,00 €	1.3.3	Gemeinschaftsurnenstätte mit 6 Stellen in gestaltetem Grabfeld, je Stelle (Ruhezeit: 30 Jahre; nicht verlängerbar)
728,00 €	1.3.4	Gemeinschaftsurnenstätte am hist. Denkmal in gestaltetem Grabfeld, je Stelle (Ruhezeit: 30 Jahre; nicht verlängerbar)
678,00 €	1.4	Zubestattung (auf vorhandener, belegter Wahlgrabstelle)
	II.	Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts
44,80 €	2.1	Verl. Sarggrab, je Grabstelle / Jahr
52,60 €	2.2	Verl. Urnen-Grabstätte, je Stätte / Jahr
44,80 €	2.3	Verl. Sarggrab in gestaltetem Grabfeld, je Stelle / Jahr
52,60 €	2.4	Verl. Urnen-Grabstätte mit 2 Stellen in gestaltetem Grabfeld, je Stätte / Jahr
	III.	Gebühren für die Grabbereitung
449,00 €	3.1	Für Sargbestattungen
179,00 €	3.2	Für Urnenbeisetzungen Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen
224,50 €	3.3	bei Sargbestattungen
89,50 €	3.4	bei Urnenbeisetzungen
	IV.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Umbettungen sind neben der Gebühr für die Ausgrabung nach Tarifstelle 4. zusätzlich für die Wiederbestattung Gebühren nach Tarifstelle 3. zu zahlen.

In den Fällen der Tarifziffern unter 4. sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzungen von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Kirchengemeinde aufgewandten Kosten zu erstatten.

1.132,00 €	4.1	Ausgrabung Sarg
261,00 €	4.2	Ausgrabung Urne
	V.	Verwaltungsgebühren
9,00 €	5.1	Übertragung des Nutzungsrechtes
	5.2	Genehmigung von Grabmalen inkl. Grabräumung
174,00 €	5.2.1	Genehmigung von Grabmalen inkl. Räumung nach Ablauf der Nutzungsfrist, je Sarggrabstelle
78,00 €	5.2.2	Genehmigung von Grabmalen inkl. Räumung nach Ablauf der Nutzungsfrist, bei Urnengrabstätten
45,00 €	5.2.3	Standsicherheitsprüfung für Grabmale, bei Gräbern mit 30 Jahren Nutzungszeit, je Antrag mit stehendem Grabmal
1,50 €	5.2.4	Standsicherheitsprüfung bei Verlängerungen von Grabstätten, je Grabmal / Verlängerungsjahr
	VI.	Gebühr für Abräumen von Gräbern seitens des Friedhofsträgers
		(Räumung von Gräbern nach Ablauf der Nutzungsfrist mit Nutzungsrechtsvergabe vor der Satzungsänderung vom 22.06.2015)
152,00 €	6.1	bei Sarggrabstätten, je Stelle
56,00 €	6.2	bei Urnengrabstätten, je Stätte
	VII.	Gebühr für vorzeitige Rückgabe von Gräbern, für den Pflegeaufwand seitens des Friedhofsträgers
		Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist für die Jahre der noch laufenden Ruhefrist (zum nachstehend genannten Betrag ist der jeweilige Gebührenanteil für das Abräumen hinzuzurechnen).
74,00 €	7.1	Sarggrabstätte (Neuer Friedhofsteil), je Stelle und Jahr
112,00 €	7.2	Sarggrabstätte (Alter Friedhofsteil), je Stelle und Jahr
47,00 €	7.3	Urnengrabstätte, je Stätte und Jahr

VZ: 110-KKG#42853/2014


VZ: 110-KKG#42845/2014

Genehmigung

Hiermit wird für die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Sonsbeck die Friedhofsgebührenordnung vom 03.03.2020 laut Kirchenvorstandsbeschluss vom 03.03.2020 für die Friedhöfe in Sonsbeck und Labbeck kirchenaufsichtlich genehmigt.

Münster, 25. Mai 2020

i. V.


D. Hopfenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Genehmigt:
Az: 48.03.10.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 07.07.2020
Im Auftrag

